



BEILAGE II

zur

Abstimmungsvorlage für die kommunale
Volksabstimmung vom 22. Oktober 2023

Reglement über den Fonds für Mehrwertabgaben der Einwohnergemeinde Münchenstein

Nach dem Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten von 27. September 2018 (SGS 404) und dem entsprechenden Paragraphen über die Mehrwertabgabe im Zonenreglement Siedlung der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 16. Juni 2016, stehen der Gemeinde Erträge aus Mehrwertabgaben zu. Diese werden als Fonds geführt.

§ 1 Verwendungszweck

Mit den Geldern aus dem Fonds sind in erster Linie entschädigungspflichtige Nachteile aus Planungsmassnahmen (Enteignungsentschädigungen) im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) zu finanzieren. Zudem können die Gelder für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen verwendet werden, sofern diese der Erholung, der Natur, der Mobilität, der Gesundheit, der Kultur, der Begegnung oder der Bildung dienen und einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen.

§ 2 Schaffung öffentlicher Infrastrukturen

Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere folgende Infrastrukturen ganz oder teilweise finanziert werden:

- a) Grün-, Naturschutz- und Aussichtsschutzareale im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand
- b) Areale für öffentliche Werke und Anlagen inkl. Schulanlagen
- c) Areale für Uferschutz, Landschaftsschutz und Landschaftsschonung
- d) Grün- und Parkanlagen oder mit Bäumen bestockte Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder die das Wohnumfeld verbessern
- e) Strassen- und Wegnetz
- f) Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportanlagen und Grillstellen
- g) Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und / oder Aufenthaltsort
- h) Einrichtungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens sowie zur Förderung der ergänzenden Wissensvermittlung bzw. Bildung
- i) Weitere Anlagen im Sinne der Ziffern a bis h

§ 3 Aufwertung bestehender öffentlicher Infrastrukturen

Als Aufwertung bzw. Verbesserung bestehender Infrastrukturen wird insbesondere angesehen:

- a) Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und Freiflächen
- b) Qualitative Massnahmen zur Steigerung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder zur Steigerung des Erholungs- bzw. Aufenthaltswerts
- c) Schaffung und / oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit
- d) Erhöhte Gestaltungsqualität (z. B. Aufwertung des Wohnumfelds und Ähnliches)
- e) Massnahmen zur Erhöhung der Kapazität und / oder der Sicherheit des Strassen- und Wegnetzes
- f) Angebotserweiterungen zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung bzw. Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs

§ 4 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den Finanzzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Münchenstein.

§ 5 Verzinsung

Der Fonds wird verzinst. Massgebend ist der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung von Fonds.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Münchenstein, 19. Dezember 2022

Für den Gemeinderat

Die Präsidentin
Jeanne Locher-Polier

Der Geschäftsleiter
Stefan Friedli